

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Karlsruhe, den 24. Oktober 2013

2

- 3 ARP 103/13 - 2 -

Verfasser: [REDACTED]

Betrifft: Hinweise auf Abhörmaßnahmen durch US-Geheimdienste gegen Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel

Vfg.:

1. ✓ Registereintrag 3 ARP 103/13. - 2.

2. ✓ Akte anlegen (nur HA).

3. Vermerk:

Laut einer Meldung auf „Spiegel Online“ vom 23.10.2013 sowie Berichten zahlreicher anderer Presseorgane soll Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel „möglicherweise über Jahre hinweg Ziel US-amerikanischer Geheimdienste“ gewesen sein. Hinweise, welche im Rahmen einer Presseanfrage des Nachrichtenportals an die Bundesregierung gelangt seien, würden nahelegen, „dass US-Geheimdienste Merkels Handy zum Zielobjekt erklärt haben“. Nach einer „Überprüfung durch den Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ halte „die Bundesregierung den Verdacht offenbar für ausreichend plausibel, um die US-Regierung damit zu konfrontieren“.

Laut verschiedenen Pressemeldungen, insbesondere der auf „Spiegel Online“ vom 23.10.2013, soll eine Sprecherin des Sicherheitsrats der Vereinigten Staaten erklärt haben: „Der Präsident hat der Kanzlerin versichert, dass die Vereinigten Staaten ihre Kommunikation nicht überwachen und auch nicht überwachen werden“. Ob dies auch für die Vergangenheit gelte, habe die Sprecherin „ausdrücklich nicht sagen“ wollen.

In einer Pressemitteilung der Bundesregierung vom 23. Oktober 2013 wird ebenfalls bestätigt, dass dort Hinweise vorlägen, wonach das Mobiltelefon der Bundeskanzlerin möglicherweise durch amerikanische Dienste überwacht wird.

Derzeit liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vor (§ 152 Abs. 2 StPO). Allein der Umstand, dass die genannte

Sprecherin gegenüber „Spiegel-Online“ angeblich keine Aussage über Abhörmaßnahmen durch US-Dienststellen gegen Frau Bundeskanzlerin in der Vergangenheit tätigen wollte, genügt für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht. Dasselbe gilt für den Inhalt der Pressemitteilung der Bundesregierung.

Der in der Presse sowie der Pressemitteilung der Bundesregierung dargestellte Sachverhalt gibt jedoch Anlass für die Überprüfung, ob durch entsprechende Anfragen bei anderen Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland Erkenntnisse erlangt werden können, welche ggf. geeignet wären, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu rechtfertigen. Dies gilt angesichts der Meldung auf „Spiegel-Online“ insbesondere für den BND, das BSI und das Bundeskanzleramt, aber auch für weitere Bundesbehörden und -ministerien, nämlich BfV, BMI, AA und MAD.

Sollten weitere Erkenntnisse gewonnen werden, welche die Bejahung eines Anfangsverdacht rechtfertigen, käme ggf. die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit nach § 99 StGB gegen bisher unbekannte Angehörige bisher unbekannter US-Geheimdienste in Betracht.

4. Schreiben:

- mit zwei beglaubigten Abschriften -

Über das
Bundesministerium der Justiz
- Referat II B 1 -
Herrn [REDACTED]
[REDACTED] o.V.i.A.
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

an das
Bundeskanzleramt
Herrn [REDACTED]
[REDACTED] o.V.i.A.
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Betrifft: Hinweise auf Abhörmaßnahmen durch US-Geheimdienste gegen Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel;
hier: Erkenntnisanfrage